OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602663/2/JS

Datum:
Linz, 8. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dr. W D, L, vom 27.8.2018 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8.8.2018, GZ: VStV/918300858730/2018, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die verhängte Geldstrafe des angefochtenen Straferkenntnisses auf 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Tage 14 Stunden) herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 150 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 8.8.2018 folgende Verwaltungsübertretung nach § 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) vor:

1.	Datum/Zeit:	28.04.2018, 10:49 Uhr
	Ort:	Sipbachzell, auf der A1, bei Str.km 191,62, in Fahrtrichtung Salzburg
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted]
	Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug, an welchem für Sie erkennbar ein sogenannter "Radar- oder Laserblocker" der Marke AL angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.	

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Tage 19 Stunden) verhängt. Ferner wurde der vorläufig sichergestellte Radar- bzw. Laserblocker gemäß § 39 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) iVm § 98a Abs. 3 KFG für verfallen erklärt und der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 200 Euro verpflichtet.

1.2. Der Beschwerdeführer erhob ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe Beschwerde und beantragte, die mit dem angefochtenen Straferkenntnis festgesetzte Geldstrafe insbesondere unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit tat- und schuldangemessen herabzusetzen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer wurde mit (dem Grunde nach) rechtskräftigem Straferkenntnis vom 8.8.2018 der belangten Behörde schuldig erkannt, am 28.4.2018 auf der A1 West Autobahn ein Fahrzeug gelenkt zu haben, in welchem ein Radar- bzw. Laserblocker zur Störung der polizeilichen Verkehrsüberwachung betreffend die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Fahrzeuglenker eingebaut war.

2.2. Der Einbau dieses Geräts im Bereich des Kühlergrills (bzw. des Innenraums) des Fahrzeuges erfolgte mit Wissen des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer behauptete zunächst im Rahmen der Anhaltung gegenüber der Polizei, es handle sich um einen automatischen Garagenöffner. In der Folge entfernte er das beschlagnahmte Gerät teilweise aus dem Fahrzeug, nachdem ihm die Weiterfahrt polizeilich untersagt wurde.

2.3. Der Beschwerdeführer verfügt über ein Pensionseinkommen von geschätzt rund 1.000 Euro. Er hat kein besonderes Vermögen und keine Sorgepflichten. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

3.2. Zur Würdigung dieser Beweise im Einzelnen:

3.2.1. Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch in der Beschwerde zugestanden und erwuchs das angefochtene Straferkenntnis dem Grunde nach bereits in Rechtskraft, sodass sich das Landesverwaltungsgericht mit dem Tathergang im Ermittlungsverfahren aus rechtlichen Erwägungen nicht mehr weiter auseinanderzusetzen hatte (vgl. dazu Punkt 4.1.).

3.2.2. Die Feststellungen zum Verhalten des Beschwerdeführers im Rahmen der polizeilichen Amtshandlung ergaben sich zwanglos aus der im Verfahrensakt erliegenden Anzeige der Autobahnpolizeiinspektion, welcher keine widersprechenden Erklärungen der Parteien oder sonstigen Anhaltspunkte aus dem Verfahrensakt gegenüber standen.

3.2.3. Die festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse basieren auf den von der belangten Behörde getroffenen Annahmen, welche diese mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers im Verfahren treffen musste (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123). Sie blieben auch in der Beschwerde unwidersprochen, sodass sie auch dem gegenständlichen Erkenntnis zugrunde gelegt werden. Die belangte Behörde ging im angefochtenen Straferkenntnis weiters unwidersprochen von der bisherigen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers aus.

3.2.4. Die aktuelle Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres für das Jahr 2018 konnte vom Landesverwaltungsgericht auf dessen Website (https://www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/unfallstatistik_vorjahr.asp) eingesehen werden.

3.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Die Bestimmung des § 98a KFG (BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

„Radar- oder Laserblocker

§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.
(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.
(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären."

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe bekämpft. „Sache" des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Schuldfrage zur vorgeworfenen Übertretung des § 98a KFG sowie der Verfallserklärung des verwendeten Radar- bzw. Laserblockers war bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062, mwN).

4.2. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt dabei zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Mangels anderer Bestimmung in § 134 Abs. 1 KFG ist für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend.

4.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 22.2.2018, Ra 2017/09/0050), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, wobei im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.3.1. Überhöhte Fahrgeschwindigkeiten zählen zu den vermutlichen Hauptursachen von tödlichen Verkehrsunfällen. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer. Dem Rechtsgut Leben und Gesundheit kommt in der österreichischen Rechtsordnung auch im Bereich des Straßenverkehrs herausragende Bedeutung zu. Die polizeiliche Verkehrsüberwachung, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt nun gerade den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Dies zeigt sich auch darin, dass Übertretungen der Höchstgeschwindigkeiten von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden sind, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen auch administrativ-rechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl insbesondere § 7 Führerscheingesetz) an, die – abhängig von Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen zeigen die Bedeutung und die Verwerflichkeit der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts der Verkehrssicherheit zum Schutz von Leben und Gesundheit. Mit dem – wie in concreto - Einsatz von Radar- bzw. Laserblockern, mit denen technisch die Verkehrsüberwachung gestört werden kann, wird die der Verkehrssicherheit dienende Verkehrsüberwachung durch die Polizei dabei sogar gänzlich verhindert. Solche Geräte ermöglichen es Verkehrsteilnehmern, erlaubte Höchstgeschwindigkeiten, die gerade zum Zwecke der Verkehrssicherheit und damit zum Schutz von Gesundheit sowie Leben der Verkehrsteilnehmer normiert wurden, ständig und bewusst zu missachten. Die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch den Einsatz derartiger technischer Störgeräte und damit der Unrechtsgehalt derartiger Tathandlungen ist als besonders hoch zu bewerten.

4.3.2. Im Rahmen der Strafzumessung wurde von der belangten Behörde zu Recht kein Erschwernisgrund und zu Gunsten des Beschwerdeführers seine bisherige Unbescholtenheit mildernd berücksichtigt. Schon in Anbetracht seines zunächst leugnenden Verhaltens gegenüber der Polizei, wonach es sich bei diesem Gerät um einen automatischen Garagenöffner handeln würde, kam der teilweisen Entfernung des Radar- bzw. Laserblockers auch vor dem Hintergrund der Regelung des § 98a Abs 3 KFG keine berücksichtigungswürdige Bedeutung zu, da die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt sind, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Der teilweise Ausbau des Radar- bzw. Laserblockers gründete wohl auch im eigenen Mobilitätsinteresse des Beschwerdeführers. Auch der Verfall solcher Geräte stellt eine zwingende

rechtliche Konsequenz des § 98a Abs. 3 KFG dar und kann sich ein materieller Verlust von verbotenen Gegenständen nicht mildernd auf die Verurteilung eines Delinquenten auswirken.

4.3.3. Zum Verschulden ist von einem absichtlichen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen, da es dem Beschwerdeführer durch den Einbau eines Radar-bzw. Laserblockers in sein Fahrzeug geradezu darauf ankam, dass er durch dieses verbotene Gerät die – aus Gründen der Verkehrssicherheit normierten - Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr nicht mehr beachten muss, und dass er sich der Überwachung seiner Geschwindigkeit durch die Polizei und damit einer allfälligen verwaltungsbehördlichen Verfolgung im Falle der Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit entziehen kann.

4.4. § 134 Abs.1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen). Ausgehend von einem besonders hohen Unrechtsgehalt der Tat und einem hohen Verschuldensgrad des Beschwerdeführers kommt im konkreten Fall auch generalpräventiven Überlegungen besondere Bedeutung zu: Die Verhängung einer hohen Geldstrafe soll insbesondere dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger verbotener Geräte entgegenzuwirken und insofern abschreckende Wirkung für die Bevölkerung entfalten. Insgesamt erscheint dem Landes-verwaltungsgericht in Anbetracht eines von der belangten Behörde geschätzten unterdurchschnittlichen Einkommens von rund 1.000 Euro und unter Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro (sowie einer Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen und 14 Stunden) noch als ausreichend, um den Beschwerdeführer und andere Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Zu Punkt II.:

Durch die Herabsetzung der Geldstrafe vermindert sich auch der vom Beschwerdeführer zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG im Ausmaß von 10 % der verhängten Strafe auf 150 Euro. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer darüber hinaus keine zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, da seiner Beschwerde teilweise Folge zu geben ist.

Zu Punkt III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des

VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der verfahrensgegenständlichen Strafzumessung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack